

Die Frage, wie sich die Reihenfolge in der Succession hinsichtlich der Grafen zur Lippe-Biesterfeld zu gestalten hat, ist somit eine äußerst verwickelte und streitige.

IV.

Wie verlautet, soll beim nächsten Zusammentreten des Landtages im Fürstenthum Lippe ein Gesetz eingebracht werden, welches die Thronfolgeberechtigung der Söhne des Regenten, seiner Brüder und der Söhne seiner Brüder festlegen soll. Hinsichtlich der Brüder wäre ein solches Gesetz unbedenklich.

Dagegen unterliegt es nach dem vorstehend Ausgeführten den schwersten Bedenken hinsichtlich seiner und seiner Brüder Söhne.

Das hochfürstliche Haus Schaumburg-Lippe hat ein weitgehendes Interesse daran, daß die Zahl der, nach dem Schiedsspruche, ihm vorangehenden Agnaten nicht wider Recht und Billigkeit vermehrt werde.

Abgesehen davon, daß es außerordentlich fraglich ist, ob eine derartige Successionsregelung seitens der Landesgesetzgebung, die in diesem Falle Partei ist, überhaupt zulässig ist, namentlich in fraudem tertii — obgleich ein analoger Fall im Herzogthum Sachsen-Meiningen vorliegt — ist ohne Zweifel der Lippische Landtag gar nicht in der Lage, die vorstehend dargelegten, äußerst verwickelten Rechtsfragen zu prüfen und zu entscheiden.

Die Annahme eines derartigen Successionsgesetzes seitens des Lippischen Landtages würde daher in jeder Beziehung gegen Recht und Billigkeit verstoßen.

Es erscheint vielmehr als die einzig richtige Lösung, die nunmehr streitigen Fragen wiederum durch Richterspruch zur Entscheidung zu bringen.

V.

Eure Hochfürstliche Durchlaucht haben gegen die Successionsberechtigung der Kinder des Grafen Ernst, Regenten des Fürstenthums Lippe, Protest eingelegt.

Welche weiteren Maßnahmen geeignet erscheinen, muß ich Euerer Hochfürstlichen Durchlaucht Ermessen anheimstellen. Jedenfalls werden die vorstehend dargelegten rechtlichen Gesichtspunkte die Grundlage dieser Maßnahmen bilden müssen.

Meine eigene Ansicht über die dargelegten Streitpunkte darf ich mir wohl gestatten unterthänig dahin zu formuliren:

1. daß sich im 19. Jahrhundert ein Herkommen der souveränen Häuser Europas gebildet hat, wonach nur Damen aus souveränen oder mediatisirten Häusern ebenbürtig sind;
2. daß Artikel 14 der deutschen Bundesakte für die Kontrahenten positives Recht gesetzt hat, wonach für die souveränen Häuser Deutschlands das Gleiche gilt;